



Organisationsverordnung (OV)

vom 01.01.2018 (Stand 01.01.2021)

001

Der Gemeinderat Mauensee beschliesst¹

gestützt auf §§ 4, 5, 6, 14, 15 und 18 des Gemeindegesetzes vom 04.05.2004² sowie auf Art. 7, 8, 31, 33, 35, 38, 40 und 41 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht sowie zur Gemeindeordnung und spezialrechtlicher Bestimmungen die Grundzüge der Organisation und der Geschäftserfüllung der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung hat Gültigkeit für Personen und Gremien, die gestützt auf die Rechtsordnung Aufgaben der Gemeinde erfüllen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Gremien: Sämtliche Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. mit Ausnahme der Gemeindeversammlung

² Funktionäre: Die vom Gemeinderat gewählten Delegierten oder Beauftragten

³ Verwaltungsleitende:

- a. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber für die Gemeindeverwaltung
- b. Die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Schule inklusive Tagesstrukturen

⁴ Entscheid: Ein Beschluss mit hoheitlicher Wirkung, der für bestimmte Personen Rechte und Pflichten begründet, ändert oder aufhebt, in der Regel in Form einer Verfügung³

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 19.12.2017

² SRL 150

³ § 4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972 SRL 40

2 Gremien

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

2.1.1 Organisation

Art. 4 Wahl

- ¹ Die Wahl der Mitglieder der Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- ² Der Gemeinderat ordnet Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts an.

Art. 5 Konstituierung

- ¹ Die Gremien konstituieren sich selbst, soweit das übergeordnete Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Art. 6 Präsidium

- ¹ Jedem Gremium steht eine Präsidentin oder ein Präsident vor. Die Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ² Jedes Gremium wählt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Wurde keine Vizepräsidentin bzw. kein Vizepräsident gewählt, gilt das Senioritätsprinzip in Bezug auf die Amtsdauer.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag andere Organisationsformen der Präsidien, insbesondere Co-Präsidien, genehmigen, soweit es nicht den Bestimmungen des übergeordneten Rechts widerspricht.

Art. 7 Stellvertretung

- ¹ Die gegenseitige Stellvertretung der Mitglieder des Gremiums regeln die Gremien selbständig durch Beschluss.

Art. 8 Sekretariat

- ¹ Jedes Gremium wählt aus seinen Reihen ein für das Sekretariat zuständiges Mitglied. Die Gremien organisieren ihr Sekretariat selbständig.
- ² Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 9 Ausschüsse

- ¹ Die Gremien können Ausschüsse zur Bearbeitung von klar definierten Themen bilden.

2.1.2 Beschlüsse

Art. 10 Beschlüsse

- ¹ Jedes Gremium ist berechtigt, in seinem Kompetenzbereich die notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- ² Die Gremien können ihren Ausschüssen die Befugnis zur Beschlussfassung delegieren.

Art. 11 Beschlussfassung

- ¹ Die Gremien fällen ihre Beschlüsse im Präsenzverfahren.
- ² Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Beratungen und die Entscheidungsfindung unterliegen der Vertraulichkeit.

Art. 12 Beschlussfassung im Zirkularverfahren

- ¹ In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, das Zirkularverfahren für die Beschlussfassung anordnen.
- ² Für Beschlüsse im Zirkularverfahren können auch telefonische und/oder elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt werden.

Art. 13 Beschlussfassung in dringenden Fällen

- ¹ In dringenden Fällen ist jedes Mitglied eines Gremiums zur Abwehr von potentiellen Gefahren und möglichem Schaden berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Beschlüsse zu fassen und Vorkehrungen zu treffen. Die entsprechenden Bestimmungen im übergeordneten Recht⁴ gelten sinngemäss.
- ² Soweit es die Situation zulässt, ist der Beschluss durch den Einbezug weiterer Personen abzustützen.
- ³ Dem Gesamtgremium ist umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 14 Protokollierung der Beschlüsse

- ¹ Das für das Sekretariat zuständige Gremienmitglied ist dafür besorgt, dass alle relevanten Beschlüsse des Gremiums und seiner Ausschüsse in einem Protokoll festgehalten werden.
- ² Die protokollierten Beschlüsse sind allen Mitgliedern des Gremiums und dem Gemeinderat zugänglich zu machen.

2.1.3 Sonstige Bestimmungen

Art. 15 Kollegialitätsprinzip

- ¹ Für die als Kollegialbehörde gewählten Gremien und deren Mitglieder gilt:
 - a. Wichtige Geschäfte werden im Kollegium entschieden.
 - b. Sämtliche Entscheide werden von allen Mitgliedern in gleicher Weise verantwortet.
 - c. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse des Kollegiums gebunden, auch wenn es diesen nicht zugestimmt hat oder wenn diese vor ihrem bzw. seinem Amtsantritt gefällt wurden.
 - d. Die Mitglieder vertreten nach aussen die Meinung des Kollegiums und nicht ihre persönliche Auffassung.
- ² Für Mitglieder des Gemeinderates, die zugleich Mitglied in einem weiteren Gremium sind, gilt das Kollegialitätsprinzip in erster Linie gegenüber dem Gemeinderat.

⁴ § 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150

2.2 Gemeinderat

2.2.1 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Art. 16 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat vorbehältlich übergeordneter oder spezialrechtlicher Bestimmungen folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

² Aufgaben:

- a. Strategische Führung der Gemeinde unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten
- b. Alle durch die Rechtsordnung dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben
- c. Alle Aufgaben, die keinem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind

³ Kompetenzen:

- a. Rechtssetzungskompetenz in allen Fällen, die nicht in einem Rechtssatz einem anderen Organ übertragen wurden
- b. Entscheidungskompetenz in allen Sachgeschäften, die nicht in einem Rechtssatz einem anderen Organ übertragen wurden
- c. Finanzkompetenz im Rahmen der Rechtsordnung

⁴ Verantwortlichkeiten:

- a. Zielerreichungsverantwortung für politische Leistungsaufträge
- b. Finanzverantwortung für Gemeindefinanzen
- c. Vollzugsverantwortung für Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Art. 17 Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben vorbehältlich übergeordneter oder spezialrechtlicher Bestimmungen folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

² Aufgaben:

- a. Mitgestaltung der Gesamtpolitik der Gemeinde
- b. Strategische und operative Führung zugeteilter Ressorts und/oder Aufgabenbereiche
- c. Integration zugeteilter Ressorts und/oder Aufgabenbereiche in die Gesamtpolitik der Gemeinde
- d. Betreuung der zugeteilten Dossiers und Geschäfte
- e. Vorbereitung und Vertretung der zugeteilten Geschäfte
- f. Vertretung der zugeteilten Geschäfte im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung und in der Öffentlichkeit

³ Kompetenzen:

- a. Rechtssetzungskompetenz gemäss Rechtsordnung oder Delegation durch den Gemeinderat
- b. Entscheidungskompetenz gemäss Rechtsordnung oder Delegation durch den Gemeinderat
- c. Finanzkompetenz gemäss Rechtsordnung oder Delegation durch den Gemeinderat
- d. Zeichnungskompetenz gemäss Rechtsordnung oder Delegation durch den Gemeinderat

⁴ Verantwortlichkeiten:

- a. Vollzugsverantwortung für zugeteilte politische Leistungsaufträge

- b. Finanzverantwortung für zugeteilte Aufgabenbereiche
 - c. Vollzugsverantwortung für zugeteilte Geschäfte
 - d. Vollzugsverantwortung für Beschlüsse des Gemeinderates
 - e. Verantwortung zur Einholung von Weisungen des Gemeinderates
 - f. Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat über alle Ereignisse, die für das Gesamtgremium von Bedeutung sind oder über die das Gesamtgremium Auskunft wünscht
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für einzelne Mitglieder des Gemeinderates sowie für einzelne Geschäfte, Dossiers, Ressorts oder Aufgabenbereiche abweichend regeln.

2.2.2 Organisation

Art. 18 Geschäfte und Dossiers

- ¹ Der Gemeinderat organisiert seine Aufgaben in Dossiers.
- ² Jedes Geschäft wird einem Dossier zugewiesen.
- ³ Jedes Dossier wird politisch einem Ressort und finanziell einem Aufgabenbereich zugewiesen.
- ⁴ Die Zuordnung regelt der Gemeinderat durch Beschluss.

Art. 19 Aufgabenbereiche

- ¹ Jeder Aufgabenbereich wird einem Mitglied des Gemeinderates durch Beschluss zugewiesen.
- ² Jedem Aufgabenbereich steht ein weiteres Mitglied des Gemeinderates stellvertretend vor.
- ³ Ein Aufgabenbereich kann in Leistungsgruppen gegliedert werden, welche thematisch verwandte Dossiers zusammenfassen.

Art. 20 Ressorts

- ¹ Jedes Ressort wird einem Mitglied des Gemeinderates durch Beschluss zugewiesen.
- ² Jedem Ressort steht ein weiteres Mitglied des Gemeinderates stellvertretend vor.
- ³ Ein Ressort kann in Abteilungen gegliedert werden, welche thematisch verwandte Dossiers zusammenfassen.

Art. 21 Reorganisation

- ¹ Der Gemeinderat kann durch Beschluss jederzeit
 - a. Geschäfte einem anderen Dossier zuordnen
 - b. Dossiers einem anderen Ressort zuordnen
 - c. Dossiers oder Ressorts neu schaffen, umgestalten oder aufheben
 - d. Geschäfte, Dossiers, Ressorts oder Aufgabenbereiche einem anderen Ratsmitglied zuteilen
- ² Der Gemeinderat kann durch Beschluss auf Beginn des Geschäftsjahres
 - a. Dossiers einem anderen Aufgabenbereich zuordnen
 - b. Aufgabenbereiche neu schaffen, umgestalten oder aufheben

Art. 22 Abtretung der Leitungsfunktion

¹ Ein Ratsmitglied gibt die Leitung eines Geschäfts, Dossiers, Ressorts bzw. Aufgabenbereiches ab, wenn es die Situation erfordert, insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Das Ratsmitglied tritt in den Ausstand.
- b. Das Ratsmitglied ist an der Ausübung seines Amtes verhindert.

² Ist das Ratsmitglied aufgrund der Situation nicht in der Lage, die Leitungsfunktion aktiv abzutreten, beschliesst der Gemeinderat.

³ Soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, übernimmt die Stellvertretung die Leitung.

Art. 23 Entzug der Leitungsfunktion

¹ Der Gemeinderat kann einem Ratsmitglied die Leitung eines Geschäfts, Dossiers, Ressorts bzw. Aufgabenbereiches zeitlich befristet oder dauerhaft entziehen, wenn es die Situation erfordert, insbesondere in folgenden Fällen:

- a. Das Ratsmitglied ist befangen.
- b. Das Ratsmitglied ist aus sachlichen, fachlichen oder terminlichen Gründen nicht in der Lage, die Aufgabe zu bewältigen.
- c. Das Ratsmitglied hat sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen.

² Der Gemeinderat muss einem Ratsmitglied die Leitung eines Geschäfts, Dossiers, Ressorts bzw. Aufgabenbereiches zeitlich befristet oder dauerhaft entziehen, wenn er keine andere Möglichkeit sieht, Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

³ Soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, übernimmt die Stellvertretung die Leitung.

2.3 Kommissionen und weitere Gremien

Art. 24 Kommissionen und weitere Gremien

¹ Die Regelung der Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Kommissionen können die Gemeinde im Rahmen ihrer Kompetenzen rechtsverbindlich verpflichten.

³ Der Gemeinderat kann den Kommissionen und weiteren Gremien für die Erfüllung ihrer Aufgabe ein Budget zur eigenverantwortlichen Erledigung ihrer Aufgaben zusprechen.

3 Funktionäre

Art. 25 Funktionäre

¹ Die Gemeinde kennt folgende Funktionäre:

- a. Delegierte
- b. Beauftragte

² Funktionäre betreuen einen definierten Themenbereich weitgehend eigenverantwortlich.

Art. 26 Delegierte

- ¹ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Delegierten regelt das delegierende Gremium in einer Verordnung oder in einem Leistungsauftrag. Diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- ² Auf die Erstellung eines Leistungsauftrages kann verzichtet werden in folgenden Fällen:
 - a. Bei der delegierten Person handelt es sich um ein Mitglied des Gemeinderates
 - b. Es erfolgt eine Delegation in eine Institution, die ihre Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem verbindlichen Dokument wie einer Verordnung oder Statuten geregelt hat.
- ³ Delegierte können die Gemeinde im Rahmen ihrer Kompetenzen rechtsverbindlich verpflichten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgabe ein Budget zur eigenverantwortlichen Erledigung ihrer Aufgaben zusprechen.

Art. 27 Beauftragte

- ¹ Bei Bedarf regelt der Gemeinderat die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einer Verordnung oder in einem Leistungsauftrag.
- ² Beauftragte können die Gemeinde nicht rechtsverbindlich verpflichten.

4 Verwaltung

Art. 28 Organisation der Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus der Gemeindeganzlei.
- ² Die gemeindeeigenen Behörden, Dienste und Stellen sind in die Gemeindeganzlei integriert.
- ³ Die Gemeindeganzleierin oder der Gemeindeganzleier steht der Gemeindeverwaltung vor.
- ⁴ Der Gemeinderat wählt eine Stellvertretung für die Gemeindeganzleierin oder den Gemeindeganzleier.

Art. 29 Organisation der Schulverwaltung

- ¹ Die Organisation der Schulverwaltung richtet sich nach kantonalem Recht.

5 Unterstellungsverhältnisse

Art. 30 Gremien

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt für jedes Gremium ein Ratsmitglied, das für die Kontaktpflege verantwortlich ist und das Gremium im Rat vertritt.
- ² Der Gemeinderat hat gegenüber den Kommissionen administrative Weisungsbefugnisse.
- ³ Der Gemeinderat hat gegenüber den sonstigen Gremien administrative und fachliche Weisungsbefugnisse.

Art. 31 Funktionäre

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt für jede Funktionärin oder jeden Funktionär ein Ratsmitglied, das für die Kontaktpflege verantwortlich ist und die Funktionärin oder den Funktionär im Rat vertritt.
- ² Der Gemeinderat hat gegenüber den Funktionären administrative und fachliche Weisungsbefugnisse.

Art. 32 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindekanzlei ist als Stabsstelle keinem Ressort zugeteilt.
- ² Der Gemeinderat hat gegenüber der Gemeindeverwaltung administrative Weisungsbefugnisse.

Art. 33 Schule

- ¹ Die Schule ist administrativ dem für die Bildung zuständigen Ressort zugeteilt.
- ² Der Gemeinderat hat gegenüber der Schule administrative Weisungsbefugnisse.

Art. 34 Führung des Verwaltungspersonals

- ¹ Die Personalführung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers liegt bei der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.
- ² Die Personalführung des Verwaltungspersonals liegt bei der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

Art. 35 Führung des schulischen Personals

- ¹ Die Personalführung der Schulleiterin oder des Schulleiters liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bildungskommission.
- ² Die Personalführung für die Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber dem sonstigen für die Schule tätigen Personal.

6 Geschäftsverwaltung

Art. 36 Aktenführung und Archivierung

- ¹ Die geschäftsrelevanten Akten sind während zehn Jahren aufzubewahren.
- ² Bei Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche Akten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Gremiums oder der Gemeindekanzlei zu übergeben.
- ³ Die archivwürdigen Akten sind in das Gemeindearchiv zu überführen, sobald sie für die Amtsführung nicht mehr benötigt werden. Archivwürdig sind Unterlagen, die
 - a. der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit dienen,
 - b. die Rechte der oder des Einzelnen sichern,
 - c. eine umfassende Darstellung der Geschichte der Gemeinde ermöglichen.
- ⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts⁵ gelten sinngemäss.

⁵ Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16.06.2003 SRL 585

Art. 37 Elektronische Geschäftsverwaltung

¹ Soweit Zugang zur elektronischen Geschäftsverwaltung besteht, sind die geschäftsrelevanten Akten von der betreffenden Person elektronisch abzulegen.

7 Vereidigung

Art. 38 Vereidigung

¹ Die Vereidigung richtet sich nach dem kantonalen Recht⁶.

² Durch die Gemeinde vereidigt werden:

a. Die Mitglieder der Rechnungs- und Controllingkommission

³ Der Eid oder das Gelübde wird abgenommen von einem vereidigten Mitglied des Gemeinderates, in der Regel von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

⁴ Die Vereidigung wird von einem weiteren Mitglied des Gemeinderates oder von der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber protokolliert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

8 Schlussbestimmungen

Art. 39 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsverordnungen und Verwaltungsverordnungen erlassen. Er kann diese Kompetenz an die Gremien delegieren.

² Der Gemeinderat regelt seine Detailorganisation in einer Geschäftsordnung. Die weiteren Gremien können sich zur Regelung ihrer Detailorganisation eine Geschäftsordnung geben. Geschäftsordnungen haben die Funktion einer Verwaltungsverordnung.

³ Die Ressortvorstehenden können für ihre Ressorts die Detailorganisation beschliessen. Diese ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

⁴ Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen abweichende Bestimmungen beschliessen.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Soweit es an Verordnungen oder Leistungsaufträgen für Gremien oder Funktionäre fehlt, entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

Art. 41 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Vollzugsverordnung über die Organisation der Gemeinde Mauensee (Organisationsreglement) vom 01.01.2008 wird aufgehoben.

⁶ § 35 Gemeindegesetz vom 04.05.2004 SRL 150, Verordnung über die Eides- und Gelübdeformel vom 28.04.2008 SRL 55

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01.01.2018 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Mauensee, 19.12.2017
Für den Gemeinderat

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Organisationsverordnung

Organisatorische Gliederung

Stand vom 01.09.2020

Organisatorische Gliederung der Legislative und der Exekutive

Bevölkerung	Stimmberechtigte an der Urne	Gemeinderat	Ressort Präsidiales und Kultur
			Ressort Bildung und Umwelt
			Ressort Soziales und Gesundheit
			Ressort Bau und Infrastruktur
			Ressort Finanzen und Sicherheit
	Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung	Rechnungs- und Controllingkommission	
		Bildungskommission	
		Bürgerrechtskommission	
		Urnenbüro	

Anhang 2

Organisationsverordnung

Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen

Stand vom 01.01.2021

Aufgabenbereich Gemeinde				
Leistungsgruppe Präsidiales und Kultur	Leistungsgruppe Bildung und Umwelt	Leistungsgruppe Soziales und Gesundheit	Leistungsgruppe Bau und Infrastruktur	Leistungsgruppe Finanzen und Sicherheit